

Postulat M. Althuser vom 2. März 1967 betreffend Lärmpegelbegrenzung bei Rasenmähern und Motorbooten

Stellungnahme des Stadtrates vom 16. Mai 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

An der Sitzung vom 14. März 1967 hat Herr Gemeinderat M. Althuser folgendes Postulat eingereicht:

"Die immer lauter werdenden Geräusche moderner Rasenmäher und Motorboote sollen einer Typenprüfung bezüglich Lärmpegel unterzogen werden. Der Stadtrat wird eingeladen, diesbezügliche Schritte zu unternehmen und wenn nötig, auch beim Kanton damit vorstellig werden.

Begründung: Die erfreulichen Resultate bei der Lärmbekämpfung auf dem Motorfahrzeugsektor werden während der Sommerzeit teilweise zunichte gemacht durch explosionsmotorenbetriebene Rasenmäher und Motorboote, die immer mehr Überhand nehmen. Da diesbezüglich Exakte Vorschriften über zulässigen Lärm bei uns nicht bestehen, wird es nur durch Schaffung einer neuen Verordnung möglich sein, diesem gesundheitsschädigenden Uebel beizukommen. Die Lästigkeit solcher Geräusche bei Baumaschinen z.B. musste schon öfter durch die Polizei unterbunden werden, obwohl es sich bei solchen Arbeiten um zeitgebundene, einmalige Erscheinungen handelt. Nicht so jedoch bei Rasenmähern, welche während den Sommermonaten in jedem Schönwetterabschnitt Jahr für Jahr in Betrieb gesetzt werden. Es kann die Situation eintreten, dass z.B. ein ganzer Samstagnachmittag abwechselungsweise von drei verschiedenen Nachbarn um den gleichen Mitbewohner herum Rasen gemäht wird. Leider sind diese Zeiten die gleichen, in denen sich die erholungsbedürftigen Miteidgenossen am offenen Fenster ausruhen möchten. Der Friedenswille unter der Nachbarschaft verbietet jedoch, die Polizei beizuziehen.

Nach dem neuen Fahrzeuggesetz muss bei einem stillstehenden Auto der Motor abgestellt werden, obwohl der Lärmpegel nur ein Bruchteil von dem erreicht, was ein Rasenmäher oder Motorboot verursacht. Für die Uferanwohner ist es sehr störend, wenn bis in die Nacht hinein mit derartigen "Trommelfellmassagern" auf dem See operiert wird. Zu diesem Punkt darf ich vielleicht festhalten, dass auf dem St. Wolfgangsee in Oesterreich zur Hauptsache nur Motorboote mit elektrischem Antrieb im Betriebe stehen. Der enorme Unterschied ist der, dass diese Boote absolut geräuschlos sind und obendrein keine Gewässerverschmutzung verursachen. Schade ist dabei nur, dass wir auch auf diesem Sektor rückständig sind.

Mit den heutigen technisch hochentwickelten Schalldämpfern und den fortgeschrittenen Messmethoden liegt es nun im realisierbaren Bereiche, bei Rasenmähern und Motorbooten den Geräuschpegel so herunterzusetzen, dass er als Richtwert z.B. nicht höher sein sollte, als bei einem normalen Personenwagen von 6-Steuer PS. Ich schlage zu diesem Zwecke vor, nach dem Beispiel der Zürcher, eine ZUGER-Lärmbekämpfungswoche durchzuführen. Die Veranstaltung könnte mit wissenschaftlichen Vorträgen von kompetenten Persönlichkeiten bereichert werden.

Referentenvorschlag: Direktor des Zürcher kantonalen Gesundheitsamtes, Regierungsrat Dr. Urs Bürgi
Der Präsident der Schweizer Liga gegen den Lärm, Prof. Dr. K. Oftinger
Der Vorsteher der Abt. Akustik und Lärmbekämpfung an der MPA, dipl. Ing. A. Lauber"

II.

Das Postulat befasst sich mit der Bekämpfung des Lärms von Rasenmähern und Motorbooten.

Lärmpegelbegrenzung bei Rasenmähern

Es ist richtig, dass die mit Explosionsmotoren betriebenen Rasenmäher einen lästigen Lärm verursachen. Eine Lärmpegelbegrenzung auf gemeindlicher oder kantonaler Ebene für Rasenmäher ist jedoch praktisch nicht durchführbar. Wenn schon eine Begrenzung geschaffen werden kann, ist diese nur auf Grund einer auf eidgenössischer Ebene durchgeführten Typenprüfung möglich. Im Eidg. Expertenbericht über die Lärmbekämpfung sind denn auch die Belästigungen durch Motorrasenmäher enthalten. Leider existiert bis heute auf Bundesebene kein Gesetzeserlass über den zulässigen Lärm bei Motorrasenmähern, jedoch wird eine umfassende Eidg. Gesetzgebung über die Bekämpfung des Lärms in nächster Zeit erwartet. Solange aber eine Typenprüfung auf Eidg. Basis fehlt, muss sich der Kanton Zug noch gedulden.

Die Einwohnergemeinde Zug ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten in bezug auf die Bekämpfung des Lärms durch Motorrasenmäher nicht untätig geblieben. Die Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 24. August 1962 enthält in § 8 die Bestimmung, dass lärmige Garten- und Hausarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen usw. zwischen 21.00 und 07.00 Uhr, sowie in der Mittagszeit zwischen 12.00 - 13.00 Uhr untersagt sind. Diese Bestimmungen sind auf Grund einer Musterverordnung der Schweizerischen Liga gegen den Lärm aufgestellt worden.

Lärmpegelbegrenzung bei Motorbooten

Es ist zutreffend, dass Motorboote bei Verursachen von übermäßigem Lärm für die Uferbewohner als störend und belästigend bezeichnet werden müssen. Die vom Postulanten vorgeschlagene Typenprüfung existiert bereits. Die Schweizerische Vereinigung der Schiffs-Inspektorate hat zwei Typenprüfungskommissionen, nämlich eine für die deutsche Schweiz und eine für die welsche Schweiz

eingesetzt. Alle neu auf den Markt kommenden Motoren werden der Typenprüfung unterzogen. Für die Zulassung sind 75 dB(B) Bedingung, wobei für zugelassene Motoren eine weisse Karte an sämtliche Schiffs-Inspektorate abgegeben wird. Wenn ein Motor auf Grund der Typenprüfung abgelehnt werden muss, wird allen Schiffsinspektoren darüber eine rote Karte ausgehändigt. Für die Typenprüfung wird der Lärm in einer Distanz von 25 m bei der Vorbeifahrt des Bootes mit Höchstgeschwindigkeit und Voll-Last gemessen. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass alle neu in den Verkehr kommenden Motoren für Motorboote der Typenprüfung unterstehen und damit die vom Postulanten vorgeschlagenen Kontrollen bereits durchgeführt werden. Der grösste Teil der geprüften Motoren liegt unter der zulässigen Geräuschnorm von 75 dB.

Die Prüfung der bereits im Verkehr stehenden Motorboote wird gemäss Art. 23 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950, alle zwei Jahre vorgenommen. Nach Art. 14 der gleichen Verordnung sind alle Schiffe mit Motoren mit einer wirksamen Schalldämpfungsvorrichtung zu versehen. Nach Mitteilung der kantonalen Schiffs-Inspektorate wird der Lärmbekämpfung bei Motorbooten die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Boote, die übermässigen Lärm verursachen, werden durch den Schiffs-Inspektor oder auf polizeiliche oder private Anzeige hin überprüft.

Im weitem wird auf den Regierungsratsbeschluss über die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit und das Wasserskifahren auf dem Zugersee vom 28. Mai 1962 hingewiesen. Nach diesem Beschluss wird ein an das Ufer anschliessender 150 m breiter Streifen als Uferzone erklärt. In dieser ist die Höchstgeschwindigkeit für Schiffe und Boote auf 20 km/h festgelegt. Für das Wasserskifahren ist beim Starten und Landen vorgeschrieben, dass die Uferzone nur auf dem kürzesten Wege und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h befahren werden darf. Das Wasserskifahren ist zudem auf die Zeit von 08.00 Uhr bis zum Eindunkeln, längstens bis 20.30 Uhr beschränkt. Dieser Katalog von Bestimmungen bietet die Möglichkeit, belästigende Motorboote in die notwendigen Schranken zu weisen. Die Stadtpolizei, die gleichzeitig die Funktionen der Seepolizei versieht, ist seit dem Einsatz des neuen Polizeibootes auch in der Lage, die Seefläche in bezug auf solche Lärmbelästigungen zu überwachen. Ein Verbot von Motorbooten mit Explosionsmotoren geht sehr weit und könnte nur, wenn man dies wirklich als notwendig erachtet, durch eine Abänderung der interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee verfügt werden.

In bezug auf die Lärmbekämpfung bei Motorbooten bestehen somit schon heute die rechtlichen und technischen Grundlagen. Es ist daher nicht notwendig, weitere Gesetze oder Verordnungen zu erlassen.

III.

Im Postulat ist auch das Begehren enthalten, es sollte, wie das in Zürich gemacht wurde, eine Zuger-Lärmbekämpfungswoche durchgeführt werden. Diese Veranstaltung könnte nach Meinung des Postulanten mit wissenschaftlichen Vorträgen durch kompetente Persönlichkeiten bereichert werden.

Solche Lärmbekämpfungswochen, wie sie Herr Gemeinderat M. Althuser vorschlägt, sind in Zug bereits in den Jahren 1960 und 1962 veranstaltet worden. Diese Aktionen wurden durch die Konferenz der Städtischen Polizeidirektoren lanciert und in der ganzen Schweiz gleichzeitig durchgeführt. Diese Veranstaltungen befassen sich im besondern mit dem Verkehrslärm, hingegen befasste sich die Polizei während diesen Aktionen auch mit allen andern Lärmquellen. Selbstverständlich ist die Tätigkeit der Lärmbekämpfung nach Abschluss dieser Aktionen nicht eingestellt worden. Klagen über Lärmbelästigungen werden denn auch bei der Polizei sehr oft angebracht und die Bekämpfung des Lärms wird ernst genommen. Als direkte Folge der ersten Lärmbekämpfungsaktion im Jahre 1960 sind die Schaffung der bestehenden Verordnung über die Lärmbekämpfung und der Erlass des Nachtfahrverbotes für Motorfahrzeuge in der Altstadt zu nennen. Gleichzeitig wurden auch die Schulen miteinbezogen. Während und seit diesen Aktionen nimmt sich die Stadtpolizei vermehrt der Bekämpfung aller Lärmquellen mit der notwendigen Aufmerksamkeit an. Die Stadtpolizei wird ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Lärms auf allen Gebieten fortsetzen. Der Erfolg hängt weitgehend von der Bereitschaft der Bevölkerung ab, jeden unnötigen Lärm zu vermeiden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, vom Bericht des Stadtrates zum Postulat M. Althuser vom 2. März 1967 betreffend Lärmpegelbegrenzung bei Rasenmähern und Motorbooten Kenntnis zu nehmen und das Postulat von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 22. Mai 1967

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
i.V. Dr. Ph. Schneider A. Grünenfelder